

LIBERALE FRAUEN

**Bundesvereinigung
Libérale Frauen e.V.**

**Landesverband
Sachsen**

Satzung

Geschäftsordnung

Wahlordnung

Beitragsordnung

LIBERALE FRAUEN Sachsen

Satzung

§ 1 Name, Sitz

1. Die Landesvereinigung LIBERALE FRAUEN Sachsen ist eine selbständige Gliederung der Bundesvereinigung LIBERALE FRAUEN e.V.
2. Sitz der Landesvereinigung der LIBERALEN FRAUEN Sachsen ist Dresden.

§ 2 Zweck

1. Die Landesvereinigung der LIBERALEN FRAUEN Sachsen ist eine selbständige politische Frauenorganisation.
2. Zweck der Landesvereinigung der LIBERALEN FRAUEN Sachsen ist, die Gleichstellung von Frauen und Männern in Wirtschaft, Wissenschaft, Verwaltung, Politik und Gesellschaft in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht zu fördern und durchzusetzen.

Dies soll durch die gleichberechtigte und partnerschaftliche Verteilung und Anerkennung von beruflicher Arbeit, Familienarbeit und ehrenamtlicher Tätigkeit erreicht werden.

Der Zweck soll erreicht werden durch:

1. Intensive und kontinuierliche Öffentlichkeit,
2. Bildungsveranstaltungen;
3. Zusammenarbeit mit anderen Frauenorganisationen auf Landesebene/
Landesfrauenrat.
4. Die Landesvereinigung der LIBERALEN FRAUEN Sachsen ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel der Landesvereinigung der LIBERALEN FRAUEN Sachsen dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Landesvereinigung der LIBERALEN FRAUEN Sachsen.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied der Landesvereinigung der LIBERALEN FRAUEN Sachsen kann jede Frau werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, ihren Wohnsitz in Sachsen hat und den liberalen Gedanken nahe steht.

2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand der Landesvereinigung der LIBERALEN FRAUEN Sachsen gerichtet werden soll. Der Vorstand entscheidet mehrheitlich über die Aufnahme nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung ist die Landesvereinigung der LIBERALEN FRAUEN Sachsen nicht verpflichtet, der Antragstellerin die Gründe mitzuteilen.
3. Die Landesvereinigung hat die Aufnahme unverzüglich der Bundesvereinigung mitzuteilen.
4. Wechselt ein Mitglied durch Wohnsitzverlegung in eine andere Landesvereinigung über, so bestätigt die neue Landesvereinigung die Mitgliedschaft und teilt den Wechsel der Bundesvereinigung mit.
5. Die gleichzeitige Mitgliedschaft bei den LIBERALEN FRAUEN und einer mit den LIBERALEN FRAUEN oder der FDP konkurrierenden politischen Organisation ist ausgeschlossen. 6zt
6. Jedes Mitglied erhält ein Exemplar der Satzung. Es verpflichtet sich durch seine Mitgliedschaft zur Anerkennung der Satzung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Austritt der durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen muss. Der Austritt dann nur zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist. Eine Beitrittsrückerstattung erfolgt nicht.
2. Ausschluss der erfolgen kann, wenn das Mitglied vorsätzlich dem Ansehen oder den Interessen der LIBERALEN FRAUEN geschadet hat. Über den Ausschlussantrag der von mindestens fünf Mitgliedern, dem Landesvorstand oder dem Bundesvorstand gestellt werden kann, entscheidet die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich ist. Der Ausschluss kann insbesondere erfolgen, wenn das Mitglied mit zwei aufeinander folgenden Jahresbeiträgen in Rückstand geraten ist.
3. Beitritt zu einer mit den LIBERALEN FRAUEN oder der FDP konkurrierenden politischen Organisation.
4. Tod

§ 5 Beiträge

1. Die Landesvereinigung der LIBERALEN FRAUEN Sachsen deckt ihre Aufwendungen durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen.
2. Jedes Mitglied ist zur Entrichtung eines jährlichen Mitgliedsbeitrages gemäß der gültigen Beitragsordnung der Bundesvereinigung verpflichtet.
3. Die Mitgliedsbeiträge werden von der Landesvereinigung eingezogen und an die Bundesvereinigung weitergeleitet. Die Landesvereinigung erhält vom Beitragsaufkommen einen vom erweiterten Bundesvorstand festzulegenden Anteil. Die Mitgliederversammlung der Landesvereinigung kann die Bundesvereinigung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit mit dem Einzug beauftragen.

§ 6 Gründung von Kreisvereinigungen

1. Es können Kreisvereinigungen der LIBERALEN FRAUEN gegründet werden. Die Gründung von Kreisvereinigungen der LIBERALEN FRAUEN bedarf der vorherigen schriftlichen Anmeldung und Genehmigung durch den Landesvorstand der LIBERALEN FRAUEN Sachsen. Die Gründung ist dem Bundesvorstand anzuzeigen.
2. Die Satzung der Landesvereinigung gilt für die Kreisvereinigungen sinngemäß.

§ 7 Organe

Organe der Landesvereinigung der LIBERALEN FRAUEN Sachsen sind:

1. die Mitgliedsversammlung,
2. der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt auf Beschluss des Landesvorstandes oder auf Antrag von mindestens 10% der Mitglieder der Landesvereinigung beim Landesvorstand-unter Angabe der Gründe hierfür- statt.
3. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - a. Entgegennahme des Geschäfts-und Kassenberichts
 - b. Entgegennahme des Kassenprüfberichts
 - c. Entlastung des Vorstandes
 - d. Wahl des Vorstandes
 - e. Wahl von zwei Kassenprüferinnen, die dem Landesvorstand nicht gehorchen dürfen
 - f. Wahl der Vertreterin der Landesvereinigung im erweiterten Bundesvorstand
 - g. Beschluss über Anträge
 - h. Beschluss über Satzungsänderungen
 - i. Auflösung der Landesvereinigung der LIBERALEN FRAUEN Sachsen

Die Punkte a-c, sowie g und gegebenenfalls h sind jährlich zu behandeln, die Punkte d-f alle zwei Jahre.

4. Beschlussfassung:
 - a. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
 - b. Zur Änderung der Satzung, der Geschäftsordnung und der Wahlordnung sowie zum Ausschluss von Mitgliedern ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ zur Änderung des Vereinigungszwecks und zur Auflösung der Vereinigung eine solche von 9:10 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
 - c. Der Ausschluss von Mitgliedern, Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinigungszweckes und die Auflösung der Vereinigung können nur behandelt werden, wenn ihr Wortlaut zusammen mit der Einladung jedem Mitglied zugesandt wurde.
 - d. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der Vorsitzenden, zwei gleichberechtigten Stellvertreterinnen, der Schatzmeisterin, der Schriftführerin, bis zu sechs Besitzerinnen.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
3. Die Tätigkeit des Vorstandes erfolgt ehrenamtlich.
4. Vorstandsbeschlüsse sind mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder zu fassen. Bei Parität entscheiden die Vorsitzenden. Insbesondere finanzwirksame Beschlüsse sind zu protokollieren.
5. Der Vorstand arbeitet auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
6. Er führt die laufenden Geschäfte.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, erfolgt Nachwahlen der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit des Vorstandes.
8. Die Landesvereinigung der LIBERALEN FRAUEN Sachsen wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter die Vorsitzende oder eine die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

§ 10 Kassenprüferinnen

Die Amtszeit der Kassenprüferinnen beträgt zwei Jahre. Die Kassenprüfung hat mindestens einmal im jährlich zu erfolgen.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Auflösung

1. Über die Auflösung der Landesvereinigung der LIBERALEN FRAUEN Sachsen kann nur die Mitgliederversammlung beschließen, die zu diesem Zweck einberufen wurde. Zur Annahme des Beschlusses über die Auflösung ist eine Mehrheit von 9:10 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung der Landesvereinigung der LIBERALEN FRAUEN Sachsen oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der Landesvereinigung an die Bundesvereinigung LIBERALEN FRAUEN e.V..

§ 13 Ergänzende Regelungen

Für die in dieser Satzung nicht geregelten Sachverhalte gilt sinngemäß die Satzung der Bundesvereinigung LIBERALE FRAUEN e.V., inklusive Geschäftsordnung.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Verabschiedung, also am 3. Juli 2003 in Kraft.

Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung

§ 1 Einberufung

1. Mitgliederversammlungen werden von der Vorsitzenden bei ihrer Verhinderung von den beiden stellvertretenden Vorsitzenden durch einfachen Brief einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen unter Hinweis auf eingereichte Anträge, § 8 Abs. 4 d der Satzung ist zu beachten.
2. Die Einberufungsfrist für die ordentliche Mitgliederversammlung beträgt vier Wochen. Die Einberufung für eine außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt zwei Wochen.

§ 2 Durchführung

1. Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden, bei ihrer Verhinderung von einer stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
2. Bei Durchführung von Wahlen übernimmt eine von der Mitgliederversammlung zu wählende Wahlleiterin die Leitung der Wahlen. Sie wird durch eine Stimmprüfungs- und Zählkommission unterstützt.
3. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert oder ergänzt werden.

§ 3 Protokollführung in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen

1. Das Ergebnisprotokoll, in das auf Antrag auch abweichende Meinungen aufzunehmen sind, ist von der Leiterin der Mitgliederversammlung und der Protokollführerin zu unterzeichnen.
2. Das Protokoll ist innerhalb von einem Monat anzufertigen. Die Mitglieder haben ein Einsichtsrecht.
3. Beschlüsse der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlung sind unter Angabe des Ortes und des Zeitpunktes der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einem Protokoll festzuhalten.

§ 4 Abstimmungen

1. Während der Durchführung einer Abstimmung oder während eines Wahlaktes sind Geschäftsordnungsdebatten unzulässig.
2. Abstimmungen über Anträge erfolgen mit der Stimmkarte. Auf Verlangen einer Stimmberechtigten ist geheim abzustimmen.
3. Abstimmungsberechtigt ist nur das Mitglied Persönlich. Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig.

§ 5 Anträge

1. Jedes Mitglied hat das Recht Anträge zu stellen.
2. Anträge müssen beim Vorstand drei Wochen vor einer Mitgliederversammlung vorlegen.
3. Der Vorstand sichtet die vorliegenden Anträge, Ordnet die und gibt der Mitgliederversammlung Empfehlungen zur Behandlung und Beschlussfassung.
4. In Initiativanträge müssen von mindestens fünf Stimmberechtigten persönlich unterschrieben sein und werden nur zur Verhandlung gestellt, wenn ihre Aktualität bei Ende der Antragsfrist nicht bekannt sein konnte.
5. Texte, über die abgestimmt werden soll, müssen der Versammlungsleiterin schriftlich vorliegen.

Wahlordnung

§ 1 Allgemeine Grundsätze

1. Die Wahlen des Vorstandes sind gemäß der Satzung der Landesvereinigung der LIBERALEN FRAUEN Sachsen Aufgabe der Mitgliederversammlung.
2. Die Wahlen zum geschäftsführenden Vorstand sind geheim. Alle anderen Wahlen erfolgen offen, soweit nicht von mindestens einem Mitglied geheime Wahl beantragt wird.
3. Die Mitgliederversammlung wählt eine Wahlleiterin und bestimmt eine Stimmprüfungs- und Zählkommission.

§ 2 Vorbereitung der Wahl

1. Jedes Mitglied hat das Recht, während der Mitgliederversammlung Wahlvorschläge zu machen.
2. Wahlbar sind diejenigen, deren Zustimmung vorliegt. Bei Abwesenheit bedarf die Zustimmung der Schriftform.

§ 3 Durchführung der Wahl

1. Die Wahlleiterin leitet die Wahlen.
2. Vor Beginn der Wahl ist die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder durch die Stimmprüfungskommission festzustellen.
3. Sind mehrere Kandidatinnen für ein Amt aufgestellt, so ist diejenige gewählt, die die absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.
4. Wird dies im ersten Wahlgang nicht erreicht, so reicht im zweiten Wahlgang (Stichwahl zwischen den beiden Kandidatinnen mit der höchsten Stimmenzahl aus dem ersten Wahlgang) die Stimmenmehrheit.

Beitragsordnung

§ 1 Festsetzung

1. Laut Satzung der Bundesvereinigung LIBERALEN FRAUEN e.V. ist ein regelmäßiger Beitrag zu zahlen, dessen Höhe die Mitgliederversammlung (Bund) festlegt. Er beträgt zurzeit jährlich 32,00 Euro, für Studentinnen und Auszubildende 16,00 Euro.
2. Auf begründeten Antrag kann der Beitrag eines Mitglieds durch Beschluss des Vorstandes zeitlich beschränkt auf bis zu der Hälfte des regelmäßigen Beitrages nach Abs. 1 herabgesetzt werden.

§ 2 Zahlungsweise

1. Der Mitgliedsbeitrag ist unaufgefordert bis zum 15. April eines jeden Jahres an den jeweiligen Landesverband zu zahlen, sofern er gemäß § 5 Abs. 2 der Satzung die Beiträge einzieht. Soweit kein Landesverband besteht, hat die Zahlung an den Bundesverband zu erfolgen.
2. Zur Kontrolle des Beitragseingangs ist ein Beitragsbuch zu führen, das Bestandteil der Buchführung ist.

§ 3 Spenden

1. Spenden an die Bundesvereinigung werden von der Schatzmeisterin bestätigt.
2. Für den Fall, dass eine Spendenbescheinigung gemäß § 5 Abs. 1 Ziff. 1 des Körperschaftssteuergesetzes (und damit abzugsfähig) gewünscht wird, muss die Überweisung an den Empfänger FDP, KONTO Deutsche Bank Bonn (Nr. 205877700, BLZ 38080055) unter dem Vermerk „zweckgebunden für die LIBERALEN FRAUEN e.V.“ erfolgen. Die FDP wird eine entsprechende Spendenbescheinigung ausstellen. Dieses Verfahren wurde durch den Bundesgeschäftsführer mit Schreiben vom 14.01.1998 bestätigt.

§ 4 Aufteilung der Beiträge zwischen Bundesvereinigung und Landesverbänden

Soweit Landesverbände gebildet wurden, haben diese einen Teil ihres Beitrages an die Bundesvereinigung LIBERALE FRAUEN e.V. abzuführen. Die Höhe des abzuführenden Beitragsanteils wird vom erweiterten Bundesvorstand festgelegt. Hierbei muss das Votum aller Mitglieder des erweiterten Bundesvorstandes eingeholt werden.

§ 5 Änderung der Beitragsordnung

Die Änderung der Beitragsordnung bedarf der $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der stimmberechtigten, anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung. Sie tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Die Geschäfts-, Wahl- und Beitragsordnung wurden am 08.05.1998 in München beschlossen und zuletzt vor der Mitgliederversammlung am 30.06.2001 in Berlin geändert.

Stand: 01.07.2001